



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6102-000777

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ergänzung der Abgabenordnung gefordert mit dem Ziel, dass auch Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in öffentlich zugänglichen Bereichen (z. B. Gastronomie, Arztpraxen, kleine Geschäfte) als gemeinnützig anerkannt werden. So können Spenden steuerlich absetzbar und Spendenquittungen ausgestellt werden, um Anreize für mehr Barrierefreiheit zu schaffen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass in Deutschland viele Menschen mit Behinderung sich Barrieren in öffentlich zugänglichen Bereichen – wie z. B. in der Gastronomie, in Arztpraxen oder in kleineren Geschäften – ausgesetzt sähen. Gastronomen, inhabergeführte Arztpraxen oder kleinere Betriebe seien keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie könnten für barrierefreie Umbauten keine Spendenquittungen ausstellen. Nach aktueller Rechtslage erkenne das Finanzamt diese Umbauten trotz nachweisbaren gesellschaftlichen Nutzens nicht als gemeinnützig an. Als Beispiel führt der Petent an, dass der Anreiz für eine rollstuhlgerechte Umgestaltung eines Cafés durch den Betreiber mit Unterstützung eines spendensammelnden Fördervereins oder einer spendenden Privatperson ohne die Möglichkeit, entsprechende Spendenquittung auszustellen, fehle. Eigenfinanzierung durch den gastronomischen Betrieb sei in diesen unsicheren Zeiten oft nicht möglich. Zur Förderung einer gerechteren und inklusiveren Gesellschaft bedürfe es daher der geforderten Erweiterung der Abgabenordnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 123 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass bereits nach dem geltenden Recht die Förderung bzw. die Unterstützung von Menschen mit Behinderung ein steuerbegünstigter mildtätiger Zweck ist (§ 53 Nummer 1 Abgabenordnung – AO).

Sofern steuerbegünstigte Körperschaften den Abbau von Barrieren unterstützen, ist dies somit bereits nach dem geltenden Recht möglich. Spenden für derartige Vorhaben an steuerbegünstigte Körperschaften sind auch steuerlich als Sonderausgaben absetzbar (§ 10b Einkommensteuergesetz – EStG). Entgegen der Ansicht des Petenten ist nicht erforderlich, dass es sich bei der spendengenerierenden Körperschaft bzw. der spendenempfangenden ausführenden Stelle um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Nicht absetzbar sind jedoch Spenden, welche zu diesem Zweck an nicht begünstigte Betriebe geleistet werden. Denn ein Spendenabzug setzt neben dem steuerbegünstigten Zweck der Spende ebenfalls voraus, dass die Spende auch an einen begünstigten Zuwendungsempfänger geleistet wird (§ 10b Absatz 1 Satz 2 EStG).

Mittelweitergaben von steuerbegünstigten Körperschaften (z. B. Fördervereinen) schließen die Steuervergünstigung zwar nicht aus, an nicht begünstigte Betriebe sind sie aber grundsätzlich unzulässig (§ 58 Nummer 1 AO). Ein Gastronomiebetrieb verfolgt im Regelfall eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei § 58 AO handelt es sich um eine Ausnahmeregelung zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundprinzipien der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit (§§ 55 bis 57 AO); sie gilt dem praktischen Bedürfnis gemeinnütziger Körperschaften, steuerbegünstigte Zwecke unter Beachtung der genannten Grundprinzipien arbeitsteilig verfolgen zu können (siehe hierzu:



Schwarz/Pahlke, AO, Kommentar, § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen, Stand: 26. März 2025, Rz. 2, abrufbar unter: www.haufe.de).

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses widerspräche eine Ausweitung der steuerlichen Vergünstigungen im Sinne der Petition den dargelegten Grundprinzipien des Gemeinnützigkeitsrechts.

Unabhängig davon ist es dem Ausschuss ein wichtiges Anliegen, dass Teilhabe und Inklusion durch den weiteren Ausbau von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden sichergestellt werden. Dies kann etwa durch entsprechende finanzielle Förderungen erfolgen. Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und der Länder listet die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums (www.foerderdatenbank.de) auf. Unter dem Suchbegriff „barrierefrei“ finden Sie zahlreiche Einträge. Der Ausschuss macht diesbezüglich z. B. auf das Sonderprogramm „Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit“ aufmerksam. Zudem gibt es etwa in Sachsen das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“, mit dem u. a. Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gastronomie- und Gesundheitsbereich gefördert werden (Informationen abrufbar unter:

<https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/lieblingsplaetze-fuer-alle.html>).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.